



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

B.1.292/Pe/ro/6

ad p.B. 22.43.0-KT/va

3003 Bern, 16. November 1976

an	DB 4x KT						
Datum	2.11.76	17.11					
Visa	113	(KK)					
EPD	17.11.76	-9					
Ref.	p. B. 22.43.0.						

Eidgenössisches
 Politisches Departement

3003 B e r n

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 1976, in dem Sie im Zusammenhang mit der Besetzung des iranischen Generalkonsulates in Genf anregen, den rechtlichen Schutz von Botschaften und Konsulaten auf Schweizer Gebiet zu verstärken.

Die geltende Zuständigkeitsordnung vermag in der Tat nicht immer zu befriedigen. Im Anschluss an die Besetzungen der Belgischen Botschaft in Bern und der Schweizerischen Botschaft in Brüssel vom 3. August 1973 wurde im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement geprüft, wie die strafprozessuale Stellung der eidg. Behörden in solchen Fällen verbessert werden könnte. Als erste Massnahme wurde die Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide durch den von Ihnen erwähnten Art. 3 ergänzt, so dass der Bundesanwalt die Entscheidungen der kantonalen Behörden auf dem Rechtsmittelweg bis an das Bundesgericht weiterziehen kann. Weitere Möglichkeiten bestehen in der Schaffung eines speziellen Hausfriedensbruchstatbestandes im 16. Titel des Strafgesetzbuches, Störung der Beziehungen zum Ausland, und in der Ausdehnung der Bundesgerichtsbarkeit in Art. 340 Zif. 1 StGB. Ein entsprechender formulierter Vorschlag könnte im Frühling nächsten Jahres der von Herrn Prof. Schultz präsierten

- 2 -

Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches, die sich zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich mit den Gewaltverbrechen befassen wird, unterbreitet werden. Im übrigen nehmen wir gerne Ihr Angebot an, abzuklären, wie andere Länder dieses Problem geregelt haben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

